

Stadt Dormagen
Eingegangen
10. Okt. 2018
Fachbereich Städtebau;
Baufaufsicht u. Denkmalschutz



**FFH-Verträglichkeitseinschätzung zur Errichtung eines
Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung Waldstr. 24 in
Dormagen-Straberg
(Stadt Dormagen; Rhein-Kreis Neuss)**

Oktober 2018

Auftraggeber

Peter Lehnert
Albertusstr. 53
41061 Mönchengladbach

Auftragnehmer

Haus der Natur – Biologische Station im Rhein-Kreis Neuss e.V.
Kloster Knechtsteden 13
41540 Dormagen
Telefon: 02133-50 23 - 0
Telefax: 02133-50 23 -16
info@biostation-neuss.de
www.biostation-neuss.de

Bearbeitung

Dipl.-Biol. Michael Stevens

Haus der Natur –
Biologische Station im
Rhein-Kreis Neuss e.V.
Kloster Knechtsteden 13
41540 Dormagen
Tel.: (02133) 50 23 - 0
Fax: (02133) 50 23 -16
info@biostation-neuss.de
www.biostation-neuss.de

Inhalt:

1. ANLASS UND KLÄRUNG DER AUFGABENSTELLUNG	1
2. GRUNDLAGE DER FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG UND FFH-VORPRÜFUNG.....	1
3. LAGE UND KURZBESCHREIBUNG DES BETRACHTUNGSRRAUMES	3
4. BESCHREIBUNG DER PLANUNG	4
5. METHODISCHES VORGEHEN BEI DER FFH-VORPRÜFUNG	4
5.1 Allgemeines	4
5.2 Zu beachtende Schutzgüter und Wirkpfade.....	5
5.3 Summationswirkungen mit anderen Plänen oder Projekten	5
6. VORHABENBEDINGTE AUSWIRKUNGEN.....	6
6.1 Allgemeines	6
6.2 Lärmemissionen	7
6.3 Lichtverschmutzung	7
6.4 Bewegungsruhe	7
6.5 Sport-, Freizeit- und Erholungstätigkeiten in der freien Landschaft.....	7
6.6 Zusammenfassung zum Prüfumfang	8
7. ÖKOLOGISCHE CHARAKTERISIERUNG DES FFH-GEBIETES	8
7.1 Güte und Bedeutung des Gebietes für das Netzwerk Natura 2000	8
7.2 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	9
7.3 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.....	11

7.5 Schutzzwecken und Erhaltungsziele	15
8. BEURTEILUNG DER VORHABENBEDINGTEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZZWECKE DES FFH-GEBIETES	22
8.1 Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	22
8.2 Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	23
8.3 Beurteilung der Auswirkungen auf die gebietspezifischen Erhaltungsziele	24
8.4 Wechsel- und Summationswirkungen mit anderen Plänen oder Projekten	25
9. GESAMTEINSCHÄTZUNG DER VERTRÄGLICHKEIT DES VORHABENS MIT DEN ZIELEN DER FFH-RICHTLINIE	26
10. LITERATUR	27

1. Anlass und Klärung der Aufgabenstellung

Das Projekt umfasst den Abriss eines vorhandenen Zweifamilienhauses und die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung in Dormagen-Straberg Waldstraße 24. Das Haus und das Plangebiet befinden sich innerhalb des FFH-Gebietes „Knechtstedener Wald mit Chorbusch“ (DE-4806-303).

Die wichtigsten Vorschriften der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa sind die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL). Die in den Richtlinien genannten Arten und Lebensräume sollen dauerhaft gesichert und in einen günstigen Erhaltungszustand gebracht werden. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ sowie die Bestimmungen zum Artenschutz.

Die FFH-Vorprüfung folgt den Vorgaben des Artikels 6 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) bzw. des § 34 BNatSchG sowie der Verwaltungsvorschrift Habitatschutz des Landes NRW (MUNLV 2010) und basiert weitgehend auf bereits vorliegenden Bestandsbeschreibungen. Es werden die verfügbaren Daten zum geplanten Eingriffsbereich sowie zum FFH-Gebiet für die Beurteilung des Vorhabens herangezogen (u.a. Vorhabenbeschreibung des Planungsträgers bzw. der planenden Behörde, Datenbögen des LANUV, MURL etc.), insbesondere auch zu den im Wirkumfeld geplanten Plänen und Projekten, mit denen u.U. kumulative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet möglich sind.

2. Grundlage der FFH-Verträglichkeitsprüfung und FFH-Vorprüfung

Mit der Änderung des BNatSchG wurde die FFH-Richtlinie (FFH-RL) aus dem Jahr 1992 (Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) als spezielles Naturschutzinstrument der Europäischen Union in nationales Recht umgesetzt. Ein Ziel der Richtlinie ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der in Anhang I der Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II genannten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, soll ein EU-weites, kohärentes Netzwerk von Schutzgebieten mit der Bezeichnung "NATURA 2000" errichtet werden, welches dauerhaft zu schützen und zu erhalten ist. Bei der Auswahl geeigneter Schutzgebiete werden Verbreitung und Vorkommen der Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II als wesentliche, streng naturschutzfachlich orientierte Kriterien

herangezogen. Die Gebietskulisse umfasst ausdrücklich auch alle gemäß der Vogelschutz-Richtlinie (aktuelle Fassung: Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) ausgewiesenen Europäischen Vogelschutzgebiete.

Eine wichtige Rechtsfolge der FFH-Richtlinie ist die Verträglichkeitsprüfung, die für Projekte und Pläne durchgeführt werden muss, die einzeln oder in der Summation mit anderen Projekten oder Plänen die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke der Gebiete erheblich beeinträchtigen können (Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie; vgl. auch KAISER 1998, GELLERMANN 2001 u.a.).

Daher erfolgt eine FFH-Verträglichkeitsprüfung auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie bzw. § 34 Absatz 1 BNatSchG (und entsprechende §§ im Landesnaturschutzgesetzes vom 15.11.2016) sowie der VV-Habitatschutz des Landes NRW (MUNLV 2010), nach dem vor der Zulassung oder Durchführung eines Projektes dessen Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen ist. Dies gilt auch für Pläne und Projekte außerhalb eines solchen Gebietes, wenn sie dieses möglicherweise nachteilig beeinflussen können.

Bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind diejenigen Auswirkungen des Vorhabens zu bewerten, die sich auf die besonderen Erhaltungsziele des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung negativ auswirken können. Erhaltungsziele sind nach § 7 Absatz 1 Nr. 9 BNatSchG Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

- eines in Anhang I der FFH-RL aufgeführten natürlichen Lebensraumtyps (einschl. seiner charakteristischen Arten),
 - einer in Anhang II der FFH-RL aufgeführten Art, die in einem FFH-Gebiet vorkommt, oder
 - einer in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) aufgeführten Art oder einer Art gemäß Artikel 4 Absatz 2 (Zugvogelarten) sowie ihrer Lebensräume, die in einem Vogelschutzgebiet vorkommt,
- für ein NATURA 2000-Gebiet festgelegt sind.

Das Vorhaben ist unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann (§ 34 Absatz 2 BNatSchG). Ein solches Vorhaben kann nach Artikel 6 Absatz 4 FFH-Richtlinie bzw. § 34 Absatz 3 BNatSchG nur zugelassen werden, soweit es

- aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
 - zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind und
- (gemäß § 34 Absatz 5 BNatSchG) die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „NATURA 2000“ notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden.

Nach Artikel 6 Absatz 2 FFH-Richtlinie sind Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie erhebliche Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden (sog. Verschlechterungsverbot, vgl. § 33 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG).

Die Belange des Artenschutzes werden in einem separaten Gutachten abgeprüft. Für die Umsetzung der Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren hat das MKULNV die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz) erlassen (MKULNV 2016). Die Verwaltungsvorschrift Artenschutz in der Fassung vom 06.06.2016 und die dort beschriebene Vorgehensweise bilden die Grundlage für diese Artenschutzprüfung.

3. Lage und Kurzbeschreibung des Betrachtungsraumes

Der Betrachtungsraum liegt im Südwesten des Dormagener Stadtteils Straberg. Es bildet den Übergang von der Siedlung zum Wald. Es handelt sich um ein Grundstück von ca. 2.200 m². Aktuell handelt es sich um ein Zweifamilienhaus mit umgebendem Gartengelände. Das Haus und das Plangebiet befinden sich am südwestlichen Ortsrand von Straberg; die Anschrift ist Waldstraße 24 in 41540 Dormagen (Gemarkung Straberg Flur 3 Flurstück 64). Das Plangebiet liegt innerhalb des FFH-Gebietes „Knechtstедener Wald mit Chorbusch“ (DE-4806-303) im Bereich des Landschaftsplanes II Dormagen.

„Der Knechtstедener Wald stellt ein strukturreiches, altersheterogenes, zusammenhängendes Waldgebiet dar. Es umfasst von Norden nach Süden den Mühlbusch, den Knechtstедener Busch sowie den Chorbusch. Hinzu kommen große Teile des Chorbushes auf Kölner Stadtgebiet. Der Waldkomplex wird geprägt von Stieleichen-, Stieleichen-Hainbuchen-, Buchen(Misch)- und Erlen-Eschenwäldern. Westlich und südlich des Klosters Knechtstеден im Bereich der Altrheinschlinge herrschen überalterte

Pappelforste vor, in denen eine Naturverjüngung in Richtung von Erlen-Eschenwäldern erkennbar ist. Im Norden (Mühlenbusch) sind größere Bereiche mit Fichte, Kiefer und seltener Lärche aufgeforstet. Teilweise werden sie bereits in Buchen- und Eichenbestände überführt. Der Chorbusch weist besonders große, naturnahe Stieleichen-Hainbuchenwälder auf, dessen Kernfläche die Naturwaldzelle "Am Sandweg" darstellt" (LANUV Homepage).

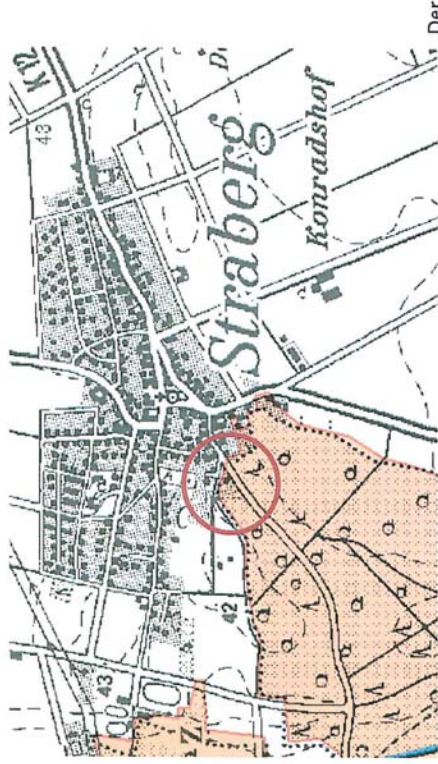


Abbildung 1: Lage des Plangebietes am südwestlichen Ortsrand von Dormagen-Straberg <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/web/babel/media/karten/4806-303.pdf>

4. Beschreibung der Planung

Die Planung umfasst den Abriss eines vorhandenen Zweifamilienhauses und die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung an der gleichen Stelle.

5. Methodisches Vorgehen bei der FFH-Vorprüfung

5.1 Allgemeines

Die FFH-Vorprüfung erhebt grundsätzlich nicht den hohen Detaillierungsanspruch wie eine FFH-Verträglichkeitsprüfung. Es geht im Wesentlichen darum, die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebietes durch ein konkretes Vorhaben im Sinne einer Vorabschätzung

zu bewerten. Zur Charakterisierung des möglicherweise betroffenen FFH-Gebietes wurden alle vorhandenen Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Pflanzen- und Tierarten sowie Lebensraumtypen mit europäischer Bedeutung im Schutzgebiet und dessen unmittelbarem Umfeld herangezogen. Hierbei wurde insbesondere auf die Kurzbeschreibungen und die Standarddatenbögen des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV 2013), das Biotopkataster der LANUV, bei der Biologischen Station vorhandene Daten und den für den Eingriffsbereich gültigen Landschaftsplan 'Teilabschnitt II Dormagen' des Kreises Neuss (2012) zurückgegriffen.

Zusätzliche Geländeuntersuchungen wurden auf Grund vorliegender, fundierter Angaben zum FFH-Gebiet nicht durchgeführt. Eine Ausnahme stellten die Einflugkontrollen der Fledermäuse und die Erfassung der Schwalben-Nester für das Haus Nr. 24 dar. Die Ergebnisse sind in der Artenschutzprüfung dargestellt (HdN 2018).

5.2 Zu beachtende Schutzgüter und Wirkpfade

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung sind diejenigen Auswirkungen des Vorhabens zu bewerten, die sich auf die besonderen Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes nachteilig auswirken können.

Die Erhaltungsziele dienen der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensräume bzw. Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie und – sofern sie Bestandteile der Erhaltungsziele sind – der Vogelarten und ihrer Lebensräume des Anhangs I und des Artikels 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie.

Maßgeblich für die Erhaltungsziele sind gemäß § 53 Abs. 2 LNatschG NRW die gebietsbezogenen Maßstäbe aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften. Im Landschaftsplan Teilabschnitt II Dormagen des Rhein-Kreises Neuss werden die FFH-spezifischen Schutzzwecke und Erhaltungsziele für das hier möglicherweise betroffene FFH-Gebiet dargestellt. Als weitere Grundlage wurden die Schutzzwecke und Erhaltungsziele den entsprechenden Kurzbeschreibungen, Standarddatenbögen und Schutzzieldokumenten des LANUV (LANUV 2013) entnommen.

5.3 Summationswirkungen mit anderen Plänen oder Projekten

Ein weiterer Aspekt der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist die Einbeziehung möglicher Summationseffekte. Gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 48d Absätze 1 und 3 ist auch zu prüfen, ob das betreffende Projekt im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes führen kann (Summationswirkungen). Tritt eine

solche Verstärkung von Beeinträchtigungen auf, so ist auch hier deren Wirkung auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu betrachten.

Im vorliegenden Fall sind keine Projekte oder Pläne bekannt, deren Auswirkungen kumulativ das potenziell betroffene FFH-Gebiet beeinträchtigen könnten.

6. Vorhabenbedingte Auswirkungen

6.1 Allgemeines

Mit der Errichtung des Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung im FFH-Gebiet sind verschiedene bau-, anlage- und betriebsbedingte Einwirkungen auf die Umwelt verbunden. Diese können u. U. vorübergehend oder dauerhaft zu einer Beeinträchtigung der Umweltpotenziale und -funktionen führen. So kann es zu indirekten Auswirkungen auf die Umgebung und zu damit verbundenen Folgewirkungen kommen.

Die baubedingten Auswirkungen werden über einen Zeitraum von einigen Wochen bis Monaten wirksam sein. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind diesbezügliche Beeinträchtigungen auszuschließen. Anlagebedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da für die Errichtung des Wohnhauses lediglich das vorhandene Grundstück in Anspruch genommen wird. Zusätzliche Flächen des FFH-Gebiets werden dagegen nicht in Anspruch genommen. Betriebsbedingte Auswirkungen sind hingegen infolge der künftigen Wohnnutzung über den Anliegerverkehr und den Hausbrand und damit verbundene Lärm- und Schadstoffemissionen sowie einen erhöhten Erholungsdruck auf die FFH-Gebiete denkbar. Dieser ist aber in einer geringen und daher zu vernachlässigenden Dimension, da das Haus aktuell bewohnt wird und vor dem Haus ein öffentlicher Parkplatz ist.

Als mögliche Auswirkungen der Errichtung und Nutzung des geplanten Wohnhauses sind somit zu diskutieren:

- Lärmemissionen,
- Lichtverschmutzung
- Staub- und Schadstoffemissionen,
- Bewegungsunruhe
- Sport-, Freizeit- und Erholungstätigkeiten in der freien Landschaft

Die genannten Auswirkungen werden nachfolgend kurz dargestellt und bezüglich ihrer potenziellen Einflüsse auf die NATURA 2000-Gebiete und deren Erhaltungsziele diskutiert.

6.2 Lärmemissionen

Für den Zeitraum der Baumaßnahmen entstehen durch Baufahrzeuge und Arbeitsgeräte (Lkw, Bagger, Kleingeräte etc.) Lärmemissionen, die je nach Windrichtung mehr oder weniger stark in die FFH-Gebiete getragen werden können. Die künftige Besiedelung des Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung zieht insbesondere über den Autoverkehr der Anwohner Lärmemissionen nach sich.

6.3 Lichtverschmutzung

Während der zeitlich auf Wochen bzw. Monate begrenzten Bautätigkeiten können Lichtemissionen entstehen. Insbesondere bei Bautätigkeiten im Herbst Winter könnten Lichtemissionen in das FFH-Gebiet eingetragen werden.

6.4 Staub- und Schadstoffemissionen

Während der zeitlich auf Wochen bzw. Monate begrenzten Bautätigkeiten können Staubemissionen, z. B. durch den An- und Abtransport oder durch Aufwehungen von Bodenmaterial entstehen. Diese Belastungen sind insbesondere bei dauerhaft trockener Witterung zu erwarten. Bei entsprechender Windrichtung und -stärke können Staubfahnen in die FFH-Gebiete eingetragen werden.

Durch den Einsatz von Baufahrzeugen (LKW, Bagger etc.) und Baumaschinen kommt es während der Bauphase zu Abgasemissionen. Auch die künftige Nutzung des Wohnhauses ist mit Emissionen aus dem privaten und öffentlichen Anliegerverkehr sowie dem Hausbrand verbunden. Wie die zuvor behandelten Staubemissionen erreichen auch die Schadstoffemissionen die FFH-Gebiete je nach Windrichtung und -stärke in unterschiedlichen Konzentrationen.

6.4 Bewegungsunruhe

Während der Bautätigkeiten kommt es zu Bewegungsunruhe durch Menschen und Maschinen, welche die in dem FFH-Gebiet lebenden Tierarten potenziell beeinträchtigen kann.

Eine zusätzliche Bewegungsunruhe durch den Anliegerverkehr des neuen Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung ist nur in geringem Maße zu erwarten.

6.5 Sport-, Freizeit- und Erholungstätigkeiten in der freien Landschaft

Der Knechtstedener Busch ist ein beliebtes Naherholungsgebiet für die Dormagener Bürger.

Die Errichtung eines Wohnhauses der geplanten Größenordnung in unmittelbarer Nähe zu den FFH-Gebieten wird den Erholungsdruck auf die Gebiete weiter erhöhen.

6.6 Zusammenfassung zum Prüfumfang

Entsprechend den Ausführungen der vorangegangenen Kapitel werden die dort aufgeführten möglichen vorhabenbedingten Auswirkungen Lärm-, Licht-, Staub- und Schadstoffemissionen, Bewegungsunruhe und Sport-, Freizeit- und Erholungstätigkeit in den FFH-Gebieten potenziell in unterschiedlichem Maße wirksam werden. Eine Beurteilung, ob sie sich nachteilig auf die besonderen Erhaltungsziele der beiden FFH-Gebiete auswirken werden, erfolgt in Kapitel 8.

7. Ökologische Charakterisierung des FFH-Gebietes

Als Grundlage für die nachfolgenden Beschreibungen des NATURA 2000-Gebiete wurden die Kurzbeschreibungen, die Standarddatenbögen und die entsprechenden Schutzziel dokumente des LANUV (LANUV 2013) herangezogen. Im Landschaftsplan „Teilabschnitt II Dormagen“ des Rhein-Kreises Neuss spezifischen Schutzzwecke und Erhaltungsziele für die beiden hier möglicherweise betroffenen FFH-Gebiete nicht ausdrücklich dargestellt.

Über die in den weiteren Kapiteln gegebenen Erläuterungen hinausgehende Angaben zu den ökologischen Ansprüchen der hier behandelten Lebensraumtypen und Arten können den entsprechenden Fachpublikationen und Handbüchern entnommen werden (z.B. BAUER et al. 2005, GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1988; MUNLV 2007, SSYMANK et al. 1998).

7.1 Güte und Bedeutung des Gebietes für das Netzwerk Natura 2000

„Der Knechtsteden Wald stellt ein strukturreiches, altersheterogenes, zusammenhängendes Waldgebiet dar. Es umfasst von Norden nach Süden den Mühlenbusch, den Knechtsteden Busch sowie den Chorbusch. Hinzu kommen große Teile des Chorbushes auf Kölner Stadtgebiet. Der Waldkomplex wird geprägt von Stieleichen-, Stieleichen-Hainbuchen-, Buchen(Misch)- und Erlen-Eschenwäldern. Westlich und südlich des Klosters Knechtsteden im Bereich der Altrheinschlinge herrschen überalterte Pappelforste vor, in denen eine Naturverjüngung in Richtung von Erlen-Eschenwäldern erkennbar ist. Im Norden (Mühlenbusch) sind größere Bereiche mit Fichte, Kiefer und seltener Lärche aufgeforstet. Teilweise werden sie bereits in Buchen- und Eichenbestände überführt. Der Chorbusch weist besonders große, naturnahe Stieleichen-Hainbuchenwälder auf, dessen Kernfläche die Naturwaldzelle "Am Sandweg" darstellt“ (LANUV Homepage).

„Für den Naturraum der linksrheinischen Köln-Bonner Rheinebene sind die z.T. naturnah ausgeprägten Laubwaldkomplexe aufgrund ihrer großen flächigen Ausdehnung und ihres guten Erhaltungszustandes von großer Bedeutung. Insbesondere die gut ausgebildeten Stieleichen-Hainbuchenwälder besitzen in diesem Zusammenhang einen hohen Stellenwert. Das Auftreten der Winterlinde weist auf Übergänge zu der charakteristischen Waldgesellschaft des Maiglöckchen-Stieleichen-Hainbuchenwaldes hin, einer Pflanzen-gesellschaft, die in Nordrhein-Westfalen in der Niederhessischen Bucht ihr einziges Vorkommen hat. Die Winterlinde befindet sich in diesem Gebiet nahe an ihrer linksrheinischen nördlichen Verbreitungsgrenze. Im Bereich der Altrheinschlinge im Knechtsteden Busch befinden sich einige gut ausgeprägte, repräsentative Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder. Zum Teil wurden sie durch Pappelforste ersetzt, in denen jedoch bereits eine Naturverjüngung deutlich erkennbar ist. Auch Restbestände des Perlgras-Buchenwaldes in enger Verzahnung mit anderen Waldgesellschaften sind typisch für den Waldkomplex. Im Bereich der Naturwaldzelle ist eine Walddfläche der natürlichen Entwicklung überlassen. Bemerkenswert ist der hohe Tierartenreichtum dieses Waldes. Nahezu das gesamte Artenspektrum einer typischen Waldfauna ist hier vertreten“ (LANUV Homepage).

7.2 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:

- Hainsimsen-Buchenwald (9110) 95,1 ha Erhaltungszustand gut
- Waldmeister-Buchenwald (9130) 126,7 ha Erhaltungszustand gut
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160) 256,9 ha Erhaltungszustand hervorragend

Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Kurzcharakterisierung: Bodensaure, meist krautarme Buchenwälder (*Luzulo-Fagetum*) von der Ebene bis in die montane Stufe. Eingeschlossen sind bodensaure naturnahe Flachland-Buchenwälder mit Eiche (*Quercus petraea*, *Q. robur*), die z.T. als eigene Assoziationen beschrieben sind und auch buchenreiche Ausbildungen mit Wald-Geißblatt und Zweiblättriger Schattenblume (*Periclymenon-Fagetum* und *Maianthemum-Fagetum*).

Hainsimsen-Buchenwälder sind im atlantischen Flachland mit etwa 8.300 ha Gesamtvorkommen nach den Eichen-Hainbuchenwäldern (ca. 11.400 ha) der zweithäufigste FFH-Lebensraumtyp. Im kontinentalen Bergland sind sie mit ca. 63.000 ha mit großem Abstand der häufigste FFH-Biototyp.

Sie bedürfen dennoch auch im Bergland eines effektiven Schutzes, denn der ursprüngliche Anteil von Buche an der Landesfläche, der natürlicherweise bei mehr als 60 % liegen würde, beträgt nur noch knapp 4,3 %!

Hainsimsen-Buchenwald ist in mehr als einem Drittel aller FFH-Gebiete in NRW (158 Gebiete) vertreten.

Die Meldung umfasst im Flachland ca. 30 % (knapp 2.500 ha), im Mittelgebirge ca. 40 % (gut 25.000 ha) des jeweiligen Gesamtbestandes.

Gefährdungsgrad: im Flachland „gefährdet“ (RL 3).

Gehölzarten: *Fagus sylvatica*, *Quercus petraea*, *Quercus robur*, *Betula pendula*, *Sorbus aucuparia*, *Acer pseudoplatanus*, *Sambucus racemosa*, *Ilex aquifolium*, *Carpinus betulus*.

Waldmeister-Buchenwald (9130)

Mitteleuropäische Buchen- und Buchen-Eichenwälder auf kalkhaltigen und neutralen, aber basenreichen Böden (*Asperulo-Fagetum*) der planaren bis montanen Stufe. Krautschicht meist gut ausgebildet, oft geophytenreich auf Moränen, Löss, Kalk- und Dolomitgestein sowie basenreichen Vulkaniten. Der Bodenwasserhaushalt ist meist ausgeglichen.

Waldmeister-Buchenwälder sind in den Kalkgebieten des Landes die vorherrschenden Laubwaldgesellschaften, sowohl im Flachland als auch im Bergland. Das Gesamtbestandes in NRW beträgt im Flachland knapp 5.000, im Bergland gut 32.000 ha.

Die nachhaltige Sicherung von Buchenwäldern auf Kalk ist von hoher Bedeutung für den Naturschutz.

Für das Gebietsnetz NATURA 2000 sind im atlantischen Flachland knapp 40 % (etwa 1.850 ha) und im kontinentalen Bergland knapp 50 % (etwa 15.300 ha) des Gesamtbestandes gemeldet worden.

Gefährdungsgrad: im Flachland „gefährdet“ (RL 3).

Gehölzarten: *Fagus sylvatica*, *Acer pseudoplatanus*, *Fraxinus excelsior*, *Quercus petraea*, *Quercus robur*, *Ulmus glabra*, *Corylus avellana*, *Crataegus spec.*, *Sorbus aucuparia*, *Sambucus racemosa*, *Acer campestre*, *Acer platanoides*, *Carpinus betulus*, *Tilia cordata*, *Prunus avium*.

Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)

Wälder auf zeitweilig oder dauerhaft feuchten Böden mit hohem Grundwasserstand. Primär auf für die Buche ungeeigneten Standorten (zeitweise vernässt) und sekundär als Ersatzgesellschaften von Buchenwäldern aufgrund der historischen Nutzung.

Der Stermieren-Eichen-Hainbuchenwald (*Stellario-Carpinetum*) ist mit einem Gesamtbestandes von über 11.000 ha der flächenmäßig am stärksten vertretene FFH-Lebensraumtyp im atlantischen Flachland in NRW und hat hier sein Hauptvorkommen. Die Nebenvorkommen im kontinentalen Bergland liegen dagegen nur bei ca. 2.500 ha.

Mit gut 4.500 ha umfasst die FFH-Gebietsmeldung etwa 40 % der Gesamtbestandes im atlantischen Raum, die gut 1.200 ha Gebietsmeldung im kontinentalen Raum bilden knapp 50 % aller Bestände.

Gefährdungsgrad: im Sieger-/Sauerland und im Weserbergland „gefährdet“ (RL 3), in der Eifel, im Niederrheinischen Tiefland und im Ballungsraum „stark gefährdet“ (RL 2).

Gehölzarten: *Quercus robur*, *Quercus petraea*, *Carpinus betulus*, *Prunus avium*, *Fagus sylvatica*, *Acer campestre*, *Betula pendula*, *Tilia cordata*;

feuchte Ausbildungen mit *Acer pseudoplatanus*, *Fraxinus excelsior*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Corylus avellana*, *Crataegus spec.*, *Eunonymus europaeus*, *Lonicera xylosteum*, *Rosa arvensis*, *Viburnum opulus*, *Salix caprea*.

7.3 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Im Gebiet vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:

- Haselmaus
- Mittelspecht
- Schwarzspecht
- Nachtigall
- Pirol
- Springfrosch

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Mit einer Körpergröße (Kopf-Rumpf-Länge) von 6 bis 9 cm ist die Haselmaus der kleinste der drei einheimischen Vertreter der Bilche, zu denen auch der bekannte Siebenschläfer gehört. Die Tiere sind auf der Oberseite gelbbraun bis rötlichbraun, und auf der Unterseite weißlich gefärbt. Haselmäuse sind sehr gute Kletterer, die sich in Büschen und Bäumen geschickt fortbewegen können. Dabei setzen die Tiere meist auch ihren buschig behaarten, 6 bis 8 cm langen Schwanz ein.

Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschartigen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Tagsüber schlafen die dämmerungs- und nachtaktiven Haselmäuse in faustgroßen Kugelnestern in der Vegetation oder in Baumhöhlen. Ein Tier legt pro Sommer 3 bis 5 Nester an. Sie können auch in Nistkästen gefunden werden. Ab Ende Oktober bis Ende April/Anfang Mai verfallen die Tiere in den Winterschlaf, den sie in Nestern am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten verbringen. In günstigen Jahren können sie sich zwei Mal fortpflanzen. Die Haselmaus hat einen vergleichsweise geringen Aktionsradius mit bis zu 2.000 m² großen Revieren. Innerhalb ihres Lebensraumes legen die Weibchen meist nur geringe Entfernungen von weniger als 50 m zurück. Die Männchen können größere Ortswechsel bis über 300 m in einer Nacht vornehmen.

Die Haselmaus erreicht in Deutschland ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze. Zusammenhängende Vorkommen konzentrieren sich auf die Mittelgebirgs- und Gebirgsregionen. In Nordrhein-Westfalen liegen die Hauptverbreitungsgebiete im Weserbergland, im Bergischen Land, im Sauer- und Siegerland sowie in der Eifel. Landesweit sind aktuell bis zu 50 Vorkommen bekannt (2015). Daneben gibt es zahlreiche historische Funde. Zuverlässige Angaben zum Gesamtbestand in Nordrhein-Westfalen lassen sich derzeit nicht treffen.

Die Art wurde bislang nicht im Bereich der Planung angetroffen und ist daher nicht beeinträchtigt. Insgesamt sind daher erhebliche Beeinträchtigungen der Population der Haselmaus im FFH-Gebiet auszuschließen. Möglicherweise wird durch die Gehölzanzpflanzung das Lebensraumangebot sogar erhöht.

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Mittelspechte treten in Nordrhein-Westfalen meist als Standvogel auf und sind ausgesprochen ortstreu. Gerichtete Wanderungen werden nur selten durchgeführt, einzelne Individuen wandern mitunter über größere Distanzen. Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder). Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbereiche sind mindestens 30 ha groß. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 bis 2,5 Brutpaare auf 10 ha betragen. Die Nisthöhle wird in Stämmen oder starken

Ästen von Laubhölzern angelegt. Ab Mitte April beginnt das Brutgeschäft, bis Juni sind alle Jungen flügge.

In Nordrhein-Westfalen ist der Mittelspecht in allen Naturräumen lückig verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte bestehen vor allem im Kernmünsterland, Weserbergland, nördlichen Sauerland, Siebengebirge und in der Eifel. Die bedeutendsten Brutvorkommen liegen in den Vogelschutzgebieten „Davert“, „Egge“, „Luerwald“, „Königsforst“, „Wahner Heide“ und „Kottenforst mit Waldville“. Seit einigen Jahren ist eine deutliche Ausbreitungstendenz zu beobachten. Der Gesamtbestand wird mittlerweile auf 5.000 bis 7.500 Brutpaare geschätzt (2015).

Die Art wurde bislang nicht im Bereich der Planung angetroffen und würde daher nicht beeinträchtigt. Insgesamt sind daher erhebliche Beeinträchtigungen der Population des Mittelspechtes im FFH-Gebiet auszuschließen.

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

In Nordrhein-Westfalen tritt der Schwarzspecht ganzjährig als Standvogel auf und ist ausgesprochen ortstreu. Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250 bis 400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhenbereich mindestens 35 cm Durchmesser genutzt (v.a. alte Buchen und Kiefern). Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer wie zum Beispiel Hohitaube, Raufußkauz und Fledermäuse. Reviergründung und Balz finden ab Januar statt. Ab Ende März bis Mitte April erfolgt die Eiablage, bis Juni sind alle Jungen flügge.

Der Schwarzspecht ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen weit verbreitet. Bedeutende Brutvorkommen liegen unter anderem in den Bereichen Senne, Egge, Teutoburger Wald, Rothaarkamm, Medebacher Bucht und Schwalm-Nette-Platte. Der Gesamtbestand wird auf 2.500 bis 5.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Die Art wurde bislang nicht im Bereich der Planung angetroffen und würde daher nicht beeinträchtigt. Insgesamt sind daher erhebliche

Beeinträchtigungen der Population des Schwarzspechtes im FFH-Gebiet auszuschließen.

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Nachtigallen sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in Afrika südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen kommen sie als mittelhäufige Brutvögel vor. Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2 bis 2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.

In Nordrhein-Westfalen ist die Nachtigall im gesamten Tiefland sowie in den Randbereichen der Mittelgebirge noch weit verbreitet. In den höheren Mittelgebirgslagen fehlt sie dagegen. Die Bestände sind seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig, wofür vor allem Lebensraumveränderungen sowie Verluste auf dem Zug und in den Winterquartieren verantwortlich sind. Der Gesamtbestand wird auf etwa 7.500 bis 10.000 Brutpaare geschätzt (2015).

Die Art wurde bislang nicht im Bereich der Planung angetroffen und ist daher nicht beeinträchtigt. Insgesamt sind daher erhebliche Beeinträchtigungen der Population der Nachtigall im FFH-Gebiet auszuschließen.

Pirol (*Oriolus oriolus*)

Der Pirol ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher den Winter über in Afrika südlich der Sahara verbringt. Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Ein Brutrevier ist zwischen 7 bis 50 ha groß. Das Nest wird auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe angelegt. Nach Ankunft aus dem Überwinterungsgebiet erfolgt im Mai die Besetzung der Brutreviere. Ab Ende Mai/Anfang Juni beginnt das Brutgeschäft, im Juli werden die Jungen flügge.

In Nordrhein-Westfalen kommt der Pirol im Tiefland noch weit verbreitet vor, mittlerweile jedoch in geringer Siedlungsdichte. In den höheren Mittelgebirgsregionen fehlt er. Der Bestand ist vor allem durch hohe Verluste auf dem Zug und im Winterquartier seit Jahren stark rückläufig und wird auf unter 500 Brutpaare geschätzt (2015).

Die Art wurde bislang nicht im Bereich der Planung angetroffen und würde daher nicht beeinträchtigt. Insgesamt sind daher erhebliche Beeinträchtigungen der Population des Pirols im FFH-Gebiet auszuschließen.

Springfrosch (*Rana dalmatina*)

Der Springfrosch ist eine wärmeliebende Art, die in Hartholzauen entlang von Flussläufen, in lichten gewässerreichen Laubmischwäldern, an Waldrändern und auf Waldwiesen sowie in isoliert gelegenen Feldgehölzen und Waldinseln vorkommt. Als Laichgewässer werden Wald- und Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche, Wassergräben sowie temporäre Gewässer besiedelt. Bevorzugt werden sonnenexponierte, vegetationsreiche, meist fischfreie Gewässer. Im Winter verstecken sich die Tiere an Land und graben sich in frostfreie Lückensysteme in den Boden ein. Springfrösche gehören zu den „Frühlaichern“, wobei die kurze Fortpflanzungsphase bei günstiger Witterung bereits im Januar beginnt. Spätestens Ende April werden die Laichgewässer wieder verlassen. Den größten Teil des Jahres verbringen die nachtaktiven Alttiere im Landlebensraum. Die Jungfrösche gehen je nach Witterung zwischen Mitte Juni und Mitte August an Land. Springfrösche zeigen eine hohe Geburtsorttreue, wobei sich die Alttiere bis zu 1.500 m von den Laichgewässern entfernen. Dennoch ist die Art in der Lage, neue Lebensräume schnell zu besiedeln.

In Nordrhein-Westfalen erreicht der Springfrosch seine nordöstliche Verbreitungsgrenze. Die Vorkommen beschränken sich auf den südlichen Bereich der Kölner Bucht sowie den nördlichen Bereich der Eifel. Der Gesamtbestand wird auf über 50 Vorkommen geschätzt (2015).

Die Art wurde bislang nicht im Bereich der Planung angetroffen und würde daher nicht beeinträchtigt. Insgesamt sind daher erhebliche Beeinträchtigungen der Population des Springfrosches im FFH-Gebiet auszuschließen.

7.5 Schutzzwecken und Erhaltungsziele

Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet sind:

Hainsimsen-Buchenwald 9110

Erhaltungsziele

- Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, Hainsimsen- Buchenwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt* in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten: z. B. Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur)
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraums

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft
- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst ≥ 10 Bäume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln
- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen)
- Belassen von geeigneten Teilflächen ohne Nutzung
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- keine Kahlschläge über 0,3 ha
- Förderung der Naturverjüngung lebensraumtypischer Baumarten z.B. durch
 - vorsichtige, über lange Zeiträume gehende Bestockungsgradabsenkung
 - Dichthalten des Oberbestandes in Beständen mit beigemischter Nadelholzverjüngung
- ggf. Entnahme nicht lebensraumtypischer Bäume, insbesondere Samenbäume
- bei Gefahr der Verringerung des Gesamtflächenumfangs des Lebensraumtyps im Gebiet stellenweise Entfernung der konkurrierenden Verjüngung nicht lebensraumtypischer Baumarten
- Förderung und Anlage gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland

- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen potenziellen Hainsimsen-Buchenwald-Standorten und ausschließlicher Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen geeigneter Herkunft bei Pflanzungen und Saat
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwildlichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird
- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, i.d.R. Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern, in geschützten Biotopen, Sonderbiotopen und bei Vorkommen von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten
- keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes
- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der artspezifischen Schutzzone
- Wegeinhaltsmaßnahmen nur mit Material, das nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzalkung auf die Schutzziele
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten Nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

Waldmeister-Buchenwald 9130

Erhaltungsziele

- Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt* in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten: z. B. Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur)
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner besonderen Repräsentanz für die atlantische Region in NRW zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft
- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst ≥ 10 Bäume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln
- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen)
- Belassen von geeigneten Teilflächen ohne Nutzung
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen

- keine Kahlschläge über 0,3 ha
- Förderung der Naturverjüngung lebensraumtypischer Baumarten z.B. durch
 - vorsichtige, über lange Zeiträume gehende Bestockungsgradabsenkung
 - Dichten des Oberbestandes in Beständen mit beigemischter Nadelholzverjüngung
- ggf. Entnahme nicht lebensraumtypischer Bäume, insbesondere Samenbäume
 - bei Gefahr der Verringerung des Gesamtflächenumfangs des Lebensraumtyps im Gebiet stellenweise Entfernung der konkurrierenden Verjüngung nicht lebensraumtypischer Baumarten
- Förderung und Anlage gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland
- Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen potenziellen Waldmeister-Buchenwald-Standorten und ausschließlicher Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen geeigneter Herkunft bei Pflanzungen und Saat

- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird
- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, i.d.R. Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern, in geschützten Biotopen, und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes
- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der artspezifischen Schutzzone
- Wegeinstandsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzalkung auf die Schutzziele
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

Stieleichen-Hainbuchenwald 9160

Erhaltungsziele

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder auf stau- und grundwasserbeeinflussten oder fließgewässernahen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten: z. B. Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wasser-einzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund

- seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der atlantischen biogeographischen Region in NRW,
- seiner besonderen Repräsentanz für die atlantische biogeographische Region in NRW,
- seiner Bedeutung innerhalb eines großen Komplexes grund- und stauwasserbeeinflusster Lebensraumtypen
- zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft
- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst ≥ 10 Bäume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln
- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen)
- Belassen von geeigneten Teilflächen ohne Nutzung
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Förderung der Verjüngung der Stiel- und Traubeneichen durch kleinflächige Kahlschläge oder Femelhiebe bis 1 ha und gezielte Freistellung alter und nachwachsender Eichen; sofern nicht vermeidbar Eichen-Pflanzung; ggf. Entfernung von Naturverjüngung von nicht lebensraum-typischen Gehölzen
- Förderung der Verjüngung lebensraumtypischer Baumarten insbesondere der Stieleiche vorzugsweise durch Saat und / oder Hähersaat
- Förderung und Anlage gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland
- Vermehrung des Stieleichen-Hainbuchenwalds durch den Umbau von mit nicht lebensraum-typischen Gehölzen bestandenen potenziellen Stieleichen-Hainbuchenwaldstandorten und ausschließlicher Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen geeigneter Herkunft bei Pflanzungen und Saat
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (incl. hiebsunreifer Bestände)

- Regulierung der Schalenwildlichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird
- Sicherung und ggf. Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Wasserhaushaltes, der so bodenfeucht ist, dass Buchen nur auf hochgelegenen Partien gedeihen können;
- keine Entwässerung und Grundwasserabsenkung
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: Verschluss, Anstau ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben, ggf. Meliorationen im Umfeld rückgängig machen
- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, i.d.R. Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern, in geschützten Biotopen, Sonderbiotopen und bei Vorkommen von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten
- keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes und während niederschlagsreicher Witterungsverhältnisse
- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der artspezifischen Schutzzone
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (incl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten Nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

8. Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Schutzzwecke des FFH-Gebietes

Die in Kapitel 6 beschriebenen möglichen Auswirkungen der Errichtung und Nutzung des Wohnhauses Waldstr. 24 auf das FFH-Gebiet durch Lärmemissionen, Lichtemissionen, Staub- und Schadstoffemissionen, Bewegungsunruhe und Sport-, Freizeit- und Erholungstätigkeiten nachfolgend hinsichtlich der maßgeblichen Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie und der für die Erhaltungsziele relevanten Vogelarten diskutiert.

8.1 Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Innerhalb des FFH-Gebietes kommen mit dem Hainsimsen-Buchenwald, dem Waldmeister-Buchenwald und dem Stieleichen-Hainbuchenwald drei Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie vor.

Lärmemissionen

Auf Grund der Lärmunempfindlichkeit der Vegetation kann eine direkte oder indirekte Beeinträchtigung von FFH-Lebensräumen durch Verlärmung ausgeschlossen werden.

Lichtemissionen

Bei den Bauarbeiten könnte es im Herbst und Winter zu unerwünschten Lichtemissionen („Lichtverschmutzung“) kommen. Als geeignete Gegenmaßnahme ist die Errichtung einer 2–3 m hohe Sichtschutzwand denkbar.

Staub- und Schadstoffemissionen

Es könnte zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensräume durch die Auswehung von kalkhaltigen Stäuben beim Abriss des Gebäudes kommen. Als geeignete Gegenmaßnahme ist der Einsatz von Wasser als Sprühnebel während der Abrissarbeiten denkbar.

Während der Bauarbeiten zur Errichtung des Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung sind dagegen kaum nennenswerte durch Staubemissionen aus den Bautätigkeiten zu erwarten. Die Baumaßnahmen sind zudem zeitlich begrenzt und innerhalb einiger Monate abgeschlossen.

Bewegungsunruhe

Eine direkte oder indirekte Beeinträchtigung von FFH-Lebensräumen durch Bewegungsunruhe kann praktisch ausgeschlossen werden, da die Vegetation diesbezüglich unempfindlich ist.

Sport-, Freizeit- und Erholungstätigkeiten in der freien Landschaft

Durch die Errichtung des Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung wird das Aufkommen an Sport-, Freizeit- und Erholungstätigkeiten in der freien Landschaft nicht wesentlich erhöht. Der angrenzende Parkplatz wird bereits intensiv genutzt.

8.2 Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Innerhalb des FFH-Gebietes kommen mit der Haselmaus, dem Mittelspecht, dem Schwarzspecht, der Nachtigall, dem Pirol und dem Springfrosch sechs Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Gebiet vor.

Lärmemissionen

Die von den Baumaßnahmen ausgehenden Schallemissionen können je nach Windrichtung und -stärke in unterschiedlich abgeschwächter Intensität in das FFH-Gebiet eingetragen werden. Auch durch den Wohnbetrieb nach der Bauphase sind Lärmemissionen denkbar.

Als geeignete Gegenmaßnahme kann auf dem Grundstück eine Anpflanzung einer 5–6 m breiten Hecken und Gehölzstruktur etabliert werden. Diese mindert gleichzeitig auch die Licht-, Schallemissionen und die Bewegungsunruhe.

Lichtemissionen

Bei den Bauarbeiten könnte es im Herbst und Winter zu unerwünschten Lichtemissionen („Lichtverschmutzung“) kommen. Als geeignete Gegenmaßnahme ist die Errichtung einer 2–3 m hohe Sichtschutzwand denkbar.

Auch durch den Wohnbetrieb nach der Bauphase sind Lichtemissionen denkbar.

Als geeignete Gegenmaßnahme kann auf dem Grundstück eine Anpflanzung einer 5–6 m breiten Hecken und Gehölzstruktur etabliert werden. Diese mindert gleichzeitig auch die Lärm-, Schallemissionen und die Bewegungsunruhe.

Staub- und Schadstoffemissionen

Staub- und Schadstoffemissionen haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Tierwelt. Die Lebensraumtypen sind dagegen potentiell betroffen. Es könnte zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensräume durch die Auswehung von kalkhaltigen Stäuben beim Abriss des Gebäudes kommen. Als

geeignete Gegenmaßnahme ist der Einsatz von Wasser als Sprühnebel während der Abrissarbeiten denkbar.

Während der Bauarbeiten zur Errichtung des Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung sind dagegen kaum nennenswerte durch Staubemissionen aus den Bautätigkeiten zu erwarten. Die Baumaßnahmen sind zudem zeitlich begrenzt und innerhalb einiger Monate abgeschlossen.

Bewegungsunruhe

Auch durch den Wohnbetrieb nach der Bauphase sind eine Gewisse gegenüber dem heutigen Zustand erhöhte Bewegungsunruhe nicht ausgeschlossen. Als geeignete Gegenmaßnahme kann auf dem Grundstück eine Anpflanzung einer 5–6 m breiten Hecken und Gehölzstruktur etabliert werden. Diese mindert gleichzeitig auch die Lärm-, Schallemissionen und die Bewegungsunruhe.

Sport-, Freizeit- und Erholungstätigkeiten in der freien Landschaft

Durch die Errichtung des Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung wird das Aufkommen an Sport-, Freizeit- und Erholungstätigkeiten in der freien Landschaft nicht wesentlich erhöht. Der angrenzende Parkplatz wird bereits intensiv genutzt.

Auch hier kann eine Gehölzanpflanzung die Auswirkungen abmildern.

8.3 Beurteilung der Auswirkungen auf die gebietsspezifischen Erhaltungsziele

Die wesentlichen Erhaltungsziele betreffen die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Bestände in dem FFH-Gebiet zu schützenden Lebensraumtypen und der hier lebenden Arten. Da weder die Lebensräume noch die Arten durch vorhabenbedingte Auswirkungen nachteilig beeinträchtigt werden, ist auch die Einhaltung der gebietsspezifischen Schutzziele gewährleistet.

Die potenziellen Auswirkungen, die von der Errichtung des Wohnhauses auf das FFH-Gebiet, sind geringfügig, zum Teil zeitlich auf wenige Wochen und Monate begrenzt und beinhalten keine erheblichen Beeinträchtigungen der zu schützenden Lebensraumtypen und Arten. Der günstige Erhaltungszustand der vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung einschließlich der hierfür charakteristischen Artenausstattung bleibt erhalten. Die mit den Lebensraumtypen räumlich und funktional verknüpften Lebensräume werden nicht beansprucht bzw. nicht erheblich beeinträchtigt. Somit ist auch weiterhin die Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 gewährleistet.

Auch wird der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Arten der Anhänge der FFH-Richtlinie und der hier vorkommenden und zu schützenden

Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie sowie ihrer Teilhabitate nicht erheblich beeinträchtigt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der für die einzelnen Lebensraumtypen angegebenen charakteristischen Tierarten (MUNLV2007, SSYMANIK et al. 1998) sind ebenfalls auszuschließen, da die Lebensräume selbst wie auch deren strukturelle Komponenten nicht oder nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Auch nach Errichtung des Wohnhauses ist der räumliche und der funktionale Zusammenhang der Lebensraumkomplexe und damit die funktionale Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 weiterhin gewährleistet.

Insgesamt sind vorhabenbedingte erhebliche Beeinträchtigungen auf die gebietsspezifischen Erhaltungsziele nicht zu besorgen.

8.4 Wechsel- und Summationswirkungen mit anderen Plänen oder Projekten

Im Umfeld des Eingriffsbereichs sind derzeit keine weiteren Planungen oder Projekte bekannt, deren Auswirkungen mit denjenigen des Vorhabens Summationseffekte hervorrufen würden, welche zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete führen könnten.

9. Gesamteinschätzung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Zielen der FFH-Richtlinie

Insgesamt ergeben sich durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Knechtsteden Wald mit Chorbusch“ (DE-4806-303). Insbesondere sind keine erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die hier vorkommenden Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung zu erwarten.

Die für die beiden FFH-Gebiete aufgeführten spezifischen Erhaltungsziele werden durch die Errichtung des geplanten Wohnhauses Waldstraße 24 nicht beeinträchtigt.

Wechsel- und Summationswirkungen mit anderen Plänen oder Projekten, welche die durch das Vorhaben verursachten potenziellen Auswirkungen verstärken könnten, können nach derzeitigem Wissensstand ausgeschlossen werden.

Damit sind auch negative Auswirkungen auf den überörtlichen funktionalen Zusammenhang, die Kohärenz des Netzes NATURA 2000, ausgeschlossen.

Die Durchführung einer gesonderten FFH-Verträglichkeitsprüfung ist daher nicht notwendig.

Die Verträglichkeit des geplanten Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung Waldstraße 24 im FFH-Gebiet „Knechtsteden Wald mit Chorbusch“ (DE-4806-303) mit den Zielen der FFH-Richtlinie ist somit gegeben.

10. Literatur

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. – Wiebelsheim (Aula).
- BfN (Bundesamt für Naturschutz) (Hrsg.) (2009): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70(1), Bonn.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Stuttgart (Kosmos), 399 S.
- DIETZ, M. & M. WEBER (2000): Baubuch Fledermäuse. Eine Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen. Gießen, 228 S. + Kopiervorlagen, auch als CD-ROM.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., WEISS, J., JOBKES, M., KÖNIG, H., LASKE, V., SCHMITZ, M & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. – 480 S., NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum, Münster.
- KAISER, M. (2015): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW; Stand 24.11.2015; Datei: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung-planungsrelevante_arten.pdf Zugriff am 10.11.2017
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen Heft 1/2005, S. 12-17. LANUV (2011): Liste der geschützten Arten in NRW. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (aufgerufen am 15.06.2011).
- LÖBF (Hrsg.) (1997): Methoden für naturschutzrelevante Freilandforschung in Nordrhein-Westfalen. – Recklinghausen (Selbstverlag: Loseblattsammlung)
- MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, – III 4 – 616.06.01.17.
- REITER, G. & A. ZAHN (2006): Leitfaden zur Sanierung von Fledermausquartieren im Alpenraum. – Projektbericht INTERREG IIIB-Projekt Lebensraumvernetzung. https://www.fledermaus-bayern.de/content/fldmcd/schutz_und_pflge_von_fledermausen/leitfaden_zur_sanierung_von_fledermausquartieren.pdf Zugriff: 2018-06-19
- SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Erprobungs- und Entwicklungsvorhabens „Schaffung eines Quartierverbundes für Gebäude bewohnende Fledermausarten durch Sicherung und Ergänzung des

bestehenden Quartierangebotes in und an Gebäuden". – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76, 275 S., Bonn-Bad Godesberg.

SKIBA, R. (2004): Möglichkeiten und Grenzen der Artbestimmung von Fledermäusen mit Hilfe von Kot. – Nyctalus N.F. 9: 477-488.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. – Hohenwarsleben (Westarp), Neue Brehm Bücherei 648, 2. Aufl. 212 S.

SCHUMANN, J. & T. KRAUSE (2017): Die Vogelwelt von Düsseldorf und Umgebung. Brutvogelatlas mit avifaunistischen Beiträgen. – Solingen (Verlag Natur & Wissenschaft), 392 S.

SIMON, M., K. HÜTTENBÜGEL & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76. Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz, Bonn Bad Godesberg.

SÜDBECK, P., ANDREITZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELD, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell (DDA Selbstverlag), 777 S.

SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMAYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JOBGES & J. WEISS (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.). Erschienen im März 2009.

VERBÜCHELN, G., HINTERLANG, D., PARDEY, A., POTT, R., RAABE, U. & K. VAN DE WEYER (1995): Rote Liste der Pflanzengesellschaften in Nordrhein-Westfalen. – LÖBF_Schr.reihe 5: 318 S.

Verwaltungsvorschriften:

VW-Artenschutz – Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/vw_artenschutz_inkl_einfuehrungserlass_20160606.pdf

VW-Habitatenschutz – Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatenschutz (Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016) http://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/web/babel/media/vw_habitatenschutz_inkl_einfuehrungserlass_20160606.pdf

Internetquellen:

[http:// www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken/](http://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken/) (Infosysteme und Datenbanken des LANUV zum Thema Naturschutz)

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start> (Fachinformationssystem (FIS) des LANUV zum Thema Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen)

Knechtsteden, den 10.10.2018

Michael



Haus der Natur
Biologische Station im
Rhein-Kreis Neuss e.V.
Kloster Knechtsteden 13
41540 Dormagen
Tel 021 33 / 50 23 - 0
Fax 021 33 / 50 23 - 16

Stadt Dormagen
Eingangsamt
10. Okt. 2018

A.) B.) C.) D.)

Speichern

E-Mail

Protokoll einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) – Gesamtprotokoll

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Projekt)

Allgemeine Angaben (Für jedes betroffene Natura-2000-Gebiet muss ein gesondertes Gesamtprotokoll angelegt werden!)

Plan/Projekt-ID (bitte aus dem vorgegebenen Dateinamen übernehmen): VP-05857

Plan-/Projekttyp: ☐ Regionalplan ☐ Flächennutzungsplan ☐ Bebauungsplan
☐ Planfeststellungsverfahren
☐ Immissionsschutzrechtlicher Bescheid nach §§ 4, 8, 8a, 9 und 16 BImSchG
Baurechtliches Vorhaben gemäß: ☐ §30 BauGB ☐ §34 BauGB ☒ §35 BauGB
☐ Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren
☐ Forstrechtliches Genehmigungsverfahren
Sonstige Pläne/Projekte gemäß: ☐

Vorhabenstyp: Allgemeiner Siedlungsbereich

Plan/Projekt (Bezeichnung): Abriss eines Zweifamilienhauses und Errichtung eines Zweifamilienhauses

Plan-/Projektträger (Name): Peter Lehnert Antragsstellung (Datum): 07.02.2018

Das Projekt umfasst den Abriss eines vorhandenen Zweifamilienhauses und der Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung an gleicher Stelle in Dormagen-Straberg Waldstraße 24. Das Haus und das Plangebiet befinden sich innerhalb des FFH-Gebietes „Knechtstedener Wald mit Chorbüsch“ (DE-4806-303).

Stufe I: FFH-Vorprüfung (Screening)
(übersichtliche Prognose und Bewertung der Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte)

Lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen offensichtlich ausschließen? ☒ ja ☐ nein

Es wurde eine Artenschutzprüfung (ASP) für den Abriss des Hauses erstellt. In der Saison wurden darüber hinaus Kartierungen von Schwalben-Nestern und zu drei Terminen Einflugkontrollen für Fledermäuse durchgeführt. Eine FFH-Verträglichkeitsstudie wurde durchgeführt. Die Ergebnisse sind in zwei Gutachten zusammengefasst.

Als Vermeidungsmaßnahme zur Verhinderung von Staubemissionen während der Abrissarbeiten des Gebäudes ist der Einsatz von Wassersprühnebel sinnvoll.

Sollten während der Bauarbeiten im Herbst und Winter unerwünschte „Lichtverschmutzung“ auftreten, könnte eine 2-3 m hohe Sichtschutzwand errichtet werden.

Als geeignete Gegenmaßnahme gegen Licht-, Lärm-, Schallemissionen und Bewegungsunruhe kann auf dem Grundstück eine Anpflanzung einer 5-6 m breiten Hecken und Gehölzstruktur etabliert werden.

A.) B.) C.) D.)

Speichern

E-Mail

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Erheblichkeit

(unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte und unter Voraussetzung der unter B.) beschriebenen Maßnahmen)

Nur wenn Frage in Stufe I „nein“:
Kann der Plan/das Projekt das Natura-2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen? (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. Schadensbegrenzungsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Stufe III: Ausnahmeverfahren
(unter Voraussetzung der unter B.) beschriebenen Maßnahmen)

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist der Plan/das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Werden zur Sicherstellung der Kohärenz von Natura 2000 die notwendigen Kohärenzmaßnahmen (ggf. inklusive Risikomanagement) vorgesehen? ☐ ja ☐ nein

Nur wenn prioritäre Lebensraumtypen und/oder Arten vom Plan/Projekt betroffen sind:

4. Können zwingende Gründe im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt geltend gemacht werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für das Projekt/den Plan sprechen, und Begründung warum diese dem Habitatschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Habitatschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen 1. bis 3. in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Projektes ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art gerechtfertigt, und es gibt keine zumutbare Alternative. Es sind Kohärenzmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) vorgesehen, die geeignet sind, die Kohärenz von Natura 2000 sicherzustellen. Deshalb wird eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe beiliegende Anlage.

Nur wenn Frage 4. in Stufe III „ja“: (wenn prioritäre Lebensraumtypen und/oder Arten vom Plan/Projekt betroffen sind)

☐ Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die im Zusammenhang stehen mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung oder des Schutzes der Zivilbevölkerung, bzw. der Plan/das Projekt hat maßgeblich günstige Auswirkungen auf die Umwelt. Deshalb wird eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe beiliegende Anlage.

☐ Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen sonstige zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Hierzu hat die Genehmigungsbehörde eine Stellungnahme der Europäischen Kommission eingeholt. Deshalb wird eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe beiliegende Anlage.

B.1) Antragsteller oder Planungsträger (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)

Allgemeine Angaben

DE-Nummer des Natura 2000-Gebietes: DE-4806-303

Name des Natura 2000-Gebietes: Knechtsteden Wald mit Chorbusch

Lage des Plan/Projektes: ☒ innerhalb des Natura 2000-Gebietes ☐ außerhalb des Natura 2000-Gebietes

Prioritäre Lebensraumtypen/Arten: ☐ sind im Natura 2000-Gebiet vom Plan/Projekt betroffen

Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten
(Für jedes signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen/Arten im Gebiet (= maßgebliche Bestandteile) einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Projekt betroffener Lebensraumtyp: Stieleichenwald-Hainbuchenwald (9160)

Durch Plan/Projekt betroffene Art: LRT ist ausgewählt

Auswirkung des Plans/Projektes*: ☒ keine Beeinträchtigung
* unter Einbeziehung eines ggf. ☐ nicht erhebliche Beeinträchtigung
erforderlichen Maßnahmenkonzeptes ☐ erhebliche Beeinträchtigung

Wirkfaktoren: Fläche (qm)*: Bemerkungen:

bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		

* Fläche der verbleibenden Beeinträchtigung unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes

☐ **Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A.), Stufe II).**
Die Vermeidungsmaßnahmen und Schadensbegrenzungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so durchgeführt, dass sie vor oder während der Durchführung des Projektes umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ökologisch wirksam sind.

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung), Schadensbegrenzungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen der Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

☐ **Kohärenzsicherung werden vorgesehen (zu A.), Stufe III).**
Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so getroffen, dass sie möglichst zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes verfügbar und ökologisch wirksam sind.

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung ggf. Verweis auf andere Unterlagen

B.2) Antragsteller oder Planungsträger (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)

Allgemeine Angaben

DE-Nummer des Natura 2000-Gebietes: DE-4806-303

Name des Natura 2000-Gebietes: Knechtsteden Wald mit Chorbusch

Lage des Plan/Projektes: ☒ innerhalb des Natura 2000-Gebietes ☐ außerhalb des Natura 2000-Gebietes

Prioritäre Lebensraumtypen/Arten: ☐ sind im Natura 2000-Gebiet vom Plan/Projekt betroffen

Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten
(Für jedes signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen/Arten im Gebiet (= maßgebliche Bestandteile) einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Projekt betroffener Lebensraumtyp: bitte LRT wählen

Durch Plan/Projekt betroffene Art: bitte Art wählen

Auswirkung des Plans/Projektes*: ☒ keine Beeinträchtigung
* unter Einbeziehung eines ggf. ☐ nicht erhebliche Beeinträchtigung
erforderlichen Maßnahmenkonzeptes ☐ erhebliche Beeinträchtigung

Wirkfaktoren: Fläche (qm)*: Bemerkungen:

bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen		

* Fläche der verbleibenden Beeinträchtigung unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes

☐ **Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A.), Stufe II).**
Die Vermeidungsmaßnahmen und Schadensbegrenzungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so durchgeführt, dass sie vor oder während der Durchführung des Projektes umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ökologisch wirksam sind.

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung), Schadensbegrenzungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen der Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

☐ **Kohärenzsicherung werden vorgesehen (zu A.), Stufe III).**
Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so getroffen, dass sie möglichst zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes verfügbar und ökologisch wirksam sind.

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung ggf. Verweis auf andere Unterlagen

B.3) Antragsteller oder Planungsträger (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)

Allgemeine Angaben

DE-Nummer des Natura 2000-Gebietes: DE-4806-303

Name des Natura 2000-Gebietes: Knechtsteden Wald mit Chorbusch

Lage des Plan/Projektes: ☒ innerhalb des Natura 2000-Gebietes ☐ außerhalb des Natura 2000-Gebietes

Prioritäre Lebensraumtypen/Arten: ☐ sind im Natura 2000-Gebiet vom Plan/Projekt betroffen

Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten
(Für jedes signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen/Arten im Gebiet (= maßgebliche Bestandteile) einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Projekt betroffener Lebensraumtyp: Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110)

Durch Plan/Projekt betroffene Art: LRT ist ausgewählt

Auswirkung des Plans/Projektes*: ☒ keine Beeinträchtigung ☐ nicht erhebliche Beeinträchtigung ☐ erhebliche Beeinträchtigung

* unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes

Wirklaktoren: Fläche (qm)*: Bemerkungen:

bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen

bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen

bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen

bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen

bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen

bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen

bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen

* Fläche der verbleibenden Beeinträchtigung unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes

☐ Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A.), Stufe II).
Die Vermeidungsmaßnahmen und Schadensbegrenzungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so durchgeführt, dass sie vor oder während der Durchführung des Projektes umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ökologisch wirksam sind.

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung), Schadensbegrenzungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen der Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

☐ Kohärenzsicherung werden vorgesehen (zu A.), Stufe III).
Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so getroffen, dass sie möglichst zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes verfügbar und ökologisch wirksam sind.

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung ggf. Verweis auf andere Unterlagen

B.4) Antragsteller oder Planungsträger (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)

Allgemeine Angaben

DE-Nummer des Natura 2000-Gebietes: DE-4806-303

Name des Natura 2000-Gebietes: Knechtsteden Wald mit Chorbusch

Lage des Plan/Projektes: ☒ innerhalb des Natura 2000-Gebietes ☐ außerhalb des Natura 2000-Gebietes

Prioritäre Lebensraumtypen/Arten: ☐ sind im Natura 2000-Gebiet vom Plan/Projekt betroffen

Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten
(Für jedes signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen/Arten im Gebiet (= maßgebliche Bestandteile) einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Projekt betroffener Lebensraumtyp: bitte LRT wählen

Durch Plan/Projekt betroffene Art: bitte Art wählen

Auswirkung des Plans/Projektes*: ☐ keine Beeinträchtigung ☐ nicht erhebliche Beeinträchtigung ☐ erhebliche Beeinträchtigung

* unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes

Wirklaktoren: Fläche (qm)*: Bemerkungen:

bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen

bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen

bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen

bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen

bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen

bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen

bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen

* Fläche der verbleibenden Beeinträchtigung unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes

☐ Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A.), Stufe II).
Die Vermeidungsmaßnahmen und Schadensbegrenzungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so durchgeführt, dass sie vor oder während der Durchführung des Projektes umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ökologisch wirksam sind.

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung), Schadensbegrenzungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen der Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

☐ Kohärenzsicherung werden vorgesehen (zu A.), Stufe III).
Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so getroffen, dass sie möglichst zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes verfügbar und ökologisch wirksam sind.

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung ggf. Verweis auf andere Unterlagen

B.5) Antragsteller oder Planungsträger (Angaben zum Natura 2000-Gebiet)

Allgemeine Angaben	
DE-Nummer des Natura 2000-Gebietes: DE-4806-303	
Name des Natura 2000-Gebietes: Knechtstedenener Wald mit Chorbusch	
Lage des Plan/Projektes: ☒ innerhalb des Natura 2000-Gebietes ☐ außerhalb des Natura 2000-Gebietes	
Prioritäre Lebensraumtypen/Arten: ☐ sind im Natura 2000-Gebiet vom Plan/Projekt betroffen	
Angaben zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für einzelne Lebensraumtypen und Arten (Für jedes signifikante Vorkommen von Lebensraumtypen/Arten im Gebiet (= maßgebliche Bestandteile) einzeln bearbeiten!)	
Durch Plan/Projekt betroffener Lebensraumtyp:	bitte LRT wählen
Durch Plan/Projekt betroffene Art:	bitte Art wählen
Auswirkung des Plans/Projektes*:	☐ keine Beeinträchtigung ☐ nicht erhebliche Beeinträchtigung ☐ erhebliche Beeinträchtigung
* unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes	
Wirkfaktoren:	Fläche (qm)*: Bemerkungen:
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen	
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen	
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen	
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen	
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen	
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen	
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen	
bitte Wirkungsfaktor aus Liste wählen	
* Fläche der verbleibenden Beeinträchtigung unter Einbeziehung eines ggf. erforderlichen Maßnahmenkonzeptes	
☐ Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind erforderlich (zu A.), Stufe II). Die Vermeidungsmaßnahmen und Schadensbegrenzungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so durchgeführt, dass sie vor oder während der Durchführung des Projektes umgesetzt werden und spätestens zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes ökologisch wirksam sind.	
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Projektgestaltung), Schadensbegrenzungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen der Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	
☐ Kohärenzsicherung werden vorgesehen (zu A.), Stufe III). Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen (inkl. Risikomanagement) werden so getroffen, dass sie möglichst zum Zeitpunkt der auftretenden Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes verfügbar und ökologisch wirksam sind.	
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen ggf Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung ggf Verweis auf andere Unterlagen	

C.) Naturschutzbehörde

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde	
Naturschutzbehörde: _____	
Entscheidungsvorschlag: ☐ Prüffähigkeit / Vollständigkeit der Unterlagen am (Datum): _____ ☐ Zustimmung ☐ Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) ☐ Ablehnung am (Datum): _____	
1. Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG lassen sich offensichtlich ausschließen. <i>Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesondeter Anlage):</i> Unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte mit anderen Plan/Projektprojekten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Lebensraumtypen/Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren oder weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. Schadensbegrenzungsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.	☐ ja ☐ nein
Nur wenn Frage 1. „nein“:	
2. Es ist eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass der Erteilung einer Ausnahme zugestimmt werden kann. <i>Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesondeter Anlage):</i> Das Habitatschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach und es gibt keine zumutbare Alternative und die Kohärenz von Natura 2000 bleibt erhalten; ggf. notwendige Kohärenzsicherungsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten. Sodern aufgrund einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt sprechen „außergewöhnliche Umstände“ für eine Ausnahme. Dabei wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert.	☐ ja ☐ nein
Nur wenn prioritäre Lebensraumtypen und/oder Arten vom Plan/Projekt betroffen sind:	
3. Es ist eine Ausnahme nach § 34 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Die Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass der Erteilung einer Ausnahme zugestimmt werden kann. <i>Begründung:</i> Das Habitatschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach und es gibt keine zumutbare Alternative und die Kohärenz von Natura 2000 bleibt erhalten; ggf. notwendige Kohärenzsicherungsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.	☐ ja ☐ nein
Habitatschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen: Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.	
Interne Vermerke	
Aktenzeichen: _____	
Standort der Akten: _____	
Sonstige Bemerkungen	

Ort, Datum

Unterschrift

D.) Genehmigungsbehörde

Angaben zur Genehmigung des Plans/Projektes Genehmigungsbehörde: _____ Entscheidung: ☐ Prüffähigkeit / Vollständigkeit der Unterlagen festgestellt am (Datum): _____ ☐ Genehmigung ☐ Genehmigung mit Nebenbestimmungen (s.u.) ☐ Untersagung am (Datum): _____ ☐ Genehmigung befristet bis (Datum): _____	
Unterrichtung der EU-Kommission bzgl. Kohärenzsicherung: ☐ ja (Ergebnis der Prüfung siehe Anlage) Beteiligung der EU-Kommission bzgl. prioritärer LRT/Arten: ☐ ja (Ergebnis der Prüfung siehe Anlage)	
Habitatschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen der Genehmigung: Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Naturschutzbehörde abgewichen wird.	
Es ist eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird. (Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde siehe unter C.) ☐ ja ☐ nein Es ist eine Ausnahme nach § 34 Abs. 4 (prioritäre LRT/Arten) i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erforderlich. Die Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird. (Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde siehe unter C.) ☐ ja ☐ nein	
Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Naturschutzbehörde und/oder vom Votum der EU-Kommission abgewichen wird.	
Interne Vermerke Aktenzeichen: _____ Standort der Akte: _____ Sonstige Bemerkungen: _____	

Ort, Datum

Unterschrift